

SATZUNG des Vereines

Forum Luft- und Raumfahrt Baden-Württemberg e.V. (LR BW)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen **Forum Luft- und Raumfahrt Baden-Württemberg e.V.**. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Stuttgart.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Das Forum LR BW ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Luft- und Raumfahrtunternehmen sowie Forschungseinrichtungen in Baden-Württemberg. Das Forum LR BW nimmt sich als Verein der Belange der Luft- und Raumfahrttechnik an. Es ist Vertretung seiner Mitglieder, fördert deren wirtschaftliche und wissenschaftliche Interessen und arbeitet auf deutscher und internationaler Ebene.
- (2) Das Forum LR BW enthält sich jeder auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Betätigung. Es dient lediglich dem allgemeinen Interesse seiner Mitglieder.
- (3) Wesentliche Ziele und Aufgaben des Forums LR BW sind im Einzelnen:
 - a) Vertretung der überfachlichen wirtschaftlichen Interessen der baden-württembergischen Luft- und Raumfahrtindustrie im Bundesverband der Deutschen Luft- und Raumfahrtindustrie (BDLI).

- b) Wahrnehmung der Interessen der baden-württembergischen Luft- und Raumfahrtindustrie und der Forschungseinrichtungen gegenüber Landesregierung, Behörden, anderen Organisationen und der Öffentlichkeit im Land Baden-Württemberg wie auf Bundes- und Europaebene.
- c) Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen in Baden-Württemberg.
- d) Organisation und Durchführung von Informations- und Fortbildungsveranstaltungen.
- e) Bereitstellung einer Informations- und Kommunikationsplattform.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Mitgliederkreis umfasst:

- (a) Ordentliche Mitglieder, d.h. Personen, Unternehmen oder wissenschaftliche Einrichtungen, die im Bereich der Luft- und Raumfahrt tätig sind. Ordentliche Mitglieder nehmen am Vereinsleben in vollem Umfang teil.
- (b) Fördermitglieder, d.h. Personen oder Unternehmen und wissenschaftliche Einrichtungen, die nicht unmittelbar im Bereich der Luft- und Raumfahrt tätig sind und an der Förderung oder Erfüllung der Verbandsaufgaben und Ziele ein nachweisliches Interesse oder zu ihnen durch ihr Aufgabengebiet ein enges Verhältnis haben. Fördermitglieder haben Anspruch auf Unterrichtung über die Entwicklung des Vereinslebens. Sie haben kein Stimm- oder Wahlrecht.

(2) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(3) Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zum Ende eines jeden Kalenderjahres durch Kündigung aus dem Verein ausscheiden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung mittels eingeschriebenen Briefes an die Geschäftsführung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres. Bei Personengesellschaften ruht die Mitgliedschaft, wenn deren Inhaber verstirbt. Sie muss durch Erklärung des Nachfolgers innerhalb von sechs Monaten rückwirkend gekündigt oder fortgesetzt werden. Das gleiche gilt, wenn die Personengesellschaft übertragen wird. Die Mitgliedschaft endet, wenn die Einzelfirma erlischt bzw. aufgelöst wird.

(5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es seine Mitgliedspflichten in gröblicher Weise verletzt.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tag des Ausschlusses. Die für das laufende Jahr gezahlten Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

(6) Das ausscheidende Mitglied verliert alle Ansprüche an das Vereinsvermögen, insbesondere steht ihm ein Anspruch auf Auseinandersetzung nicht zu.

§ 4 Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Forums LR BW zu nutzen und an den Veranstaltungen des Forums LR BW teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an das Forum LR BW zu richten.

(3) Jedes Mitglied darf zu werblichen Zwecken auf seine Mitgliedschaft in diesem Forum hinweisen.

(4) Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Vereines zu fördern und dessen Beschlüsse einzuhalten.

(2) Die Mitglieder haben die jeweils für sie geltenden Vereinsbeiträge zu entrichten. Deren Höhe wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

(3) Die Mitgliedsbeiträge sind innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungsstellung zu zahlen.

§ 6 Organe des Forums LR BW

Die Organe des Forums LR BW sind:

(1) Mitgliederversammlung

(2) Vorstand

(3) Geschäftsführung

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung statt. Sie muss ferner stattfinden, wenn sie von mindestens 1/4 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt wird. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mindestens 30 Tage vorher schriftlich dem Vorstand einzureichen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, möglichst unter Angabe der Tagesordnung, spätestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung.

(3) Zu den Aufgaben der Jahreshauptversammlung gehören

- (a) die Wahl des Vorstandes,
- (b) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- (c) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- (d) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes,
- (e) die Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Beiträge,
- (f) die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
- (g) die Wahl von 2 Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
- (h) die endgültige Entscheidung über Berufungen bei Aufnahme- und Ausschlussanträgen,
- (i) Beschlussfassung über Auflösung des Forums LR BW.

(4) Alle Beschlüsse bedürfen, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, zu ihrem Zustandekommen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Über jede Mitgliederversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstandsvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und abschriftlich oder elektronisch den Mitgliedern zuzustellen ist.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- (a) dem Vorsitzenden
- (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- (c) einem Schatzmeister
- (d) bis zu 4 weiteren Mitgliedern.

(2) Die Tätigkeit im Vorstand ist persönlich und ehrenamtlich auszuüben.

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zum Ablauf der Jahreshauptversammlung im Jahr der Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Jedes Mitgliedsunternehmen darf gleichzeitig nur mit einer Person im Vorstand vertreten sein.

(3) Der Verein wird durch zwei Mitglieder seines Vorstandes vertreten. Der Vorstand führt alle laufenden Geschäfte des Vereines und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann selbständig alle Maßnahmen treffen, die dem Vereinsleben förderlich sind.

§ 9 Geschäftsführung

(1) Aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung kann der Vorstand zu seiner Unterstützung einen/e Geschäftsführer/in bestellen, der/die seinen Weisungen unterliegt.

(2) Der/Die Geschäftsführer/in führt die laufenden Geschäfte des Forums LR BW und vertritt dieses im Sinne des § 30 BGB. Er/Sie arbeitet nach den Richtlinien des Vorstandes und ist diesem gegenüber für seine/ihre Tätigkeit verantwortlich.

(3) Der/Die Geschäftsführer/in ist zu einer unparteiischen Geschäftsführung verpflichtet.

(4) Der/Die Geschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen des Forums LR BW mit beratender Stimme teil.

§ 10 Schweigepflicht

Die Mitglieder des Vorstandes, die Rechnungsprüfer sowie ggf. der/die Geschäftsführer/in haben über die ihnen im Rahmen ihres Amtes bekannt gewordenen vertraulichen Angelegenheiten einzelner Mitglieder Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu bewahren.

§ 11 Satzungsänderung und -auflösung

Änderungen der Satzung und der Mitgliedsbeiträge sowie die Auflösung des Forums LR BW können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Anträge zur Satzungsänderung sind den Mitgliedern als Text spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zuzustellen.

Bei der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen dem „Verein der Freunde der Luft- und Raumfahrttechnik der Universität Stuttgart e. V.“ zugeführt.